



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

26. März 2019

Seite 1 von 2

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Telefon 0211 871-2347

Telefax 0211 871-

für die Mitglieder
des Innenausschusses
(60-fach)



**Bericht an den Innenausschuss des Landtags gem. § 5b Abs. 4
Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (VSG NRW) über
das Jahr 2018**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß § 5b Abs. 4 VSG NRW berichtet das für Inneres zuständige Ministerium dem Hauptausschuss des Landtags jährlich über Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nummer 6, 7 und 10 bis 14 VSG NRW. Da derzeit der Innenausschuss der für die Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zuständige Ausschuss ist, ist der Bericht über das Jahr 2018 an diesen gerichtet.

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Im Berichtszeitraum hat der Verfassungsschutz Nordrhein-Westfalen 14 Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 i.V.m. § 7a Abs. 1 VSG NRW (Abhören und Aufzeichnen der Telekommunikation, Nutzung von Telemediendiensten sowie Öffnen und Einsehen der dem Brief- oder Postgeheimnis unterliegenden Sendungen) vollzogen, hiervon sind sieben Maßnahmen neu angeordnet worden.

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



In einem der Fälle erfolgten darüber hinaus Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 11 und Nr. 14 VSG NRW (Zugriff auf zugangsgesicherte Kommunikationsinhalte im Internet, Erhebung von Auskünften über Telekommunikationsverkehrsdaten).

In dreizehn Fällen wurden zudem Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 12 i.V.m. § 7b VSG NRW (IMSI-Catcher und/oder Stille SMS) angeordnet. Der IMSI-Catcher wurde in zwei Maßnahmen eingesetzt. Stille SMS wurden im Berichtszeitraum nicht versandt.

Des Weiteren erfolgten in vier Fällen Maßnahmen nach § 5 Abs.2 Nr. 13 i.V.m. § 7c Abs.1 VSG NRW (Finanzermittlungen), hiervon sind drei neu angeordnet worden.

Die Anordnungen erfolgten zur Erfüllung der Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 VSG NRW (Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind), nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 VSG NRW (sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht) und nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 VSG NRW (Bestrebungen und Tätigkeiten, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung oder das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind).

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Reul